Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 18. 10. 2023 (Nds. MBl. S. 889), zuletzt geändert durch

Erl. v. 16. 03. 2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 123)

— VORIS 78670 —

Bezug:

a) RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
- VORIS 64100 -

b) Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, S. 216), zuletzt geändert durch Erl. v. 5. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1401)
- VORIS 78670 -

c) RdErl. v. 22. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1952)
- VORIS 78530 -

d) RdErl. v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782)
- VORIS 78530 -

Entwurf

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S.1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) sowie dem hierzu ergangenem Folgerecht der EU und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an landwirtschaftliche Unternehmen für investive Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Die Richtlinie gilt sowohl für „Übergangsregionen“ gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 — bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis,

Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden -, als auch für „stärker entwickelte Regionen“ gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 bestehend aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens, dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Investitionen müssen die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern, indem sie zur

— Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen oder

— Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder

— Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung oder

— Verbesserung des Tierwohls oder

— Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung oder— Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Wit-terungsverhältnisse

beitragen. Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten findet ebenfalls Berücksichtigung.

1.2 Im Zusammenhang mit der Investition müssen die in Nummer 4.5 genannten besonderen Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie im Fall von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllt werden.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die LWK (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach den in der **Anlage 3** aufgeführten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, durch die die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Erzeugung, Erstverarbeitung oder zum Erstverkauf von Anhang-I-Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. 10. 2012 S. 1) — im Folgenden: Anhang I — geschaffen werden. Unter der Erstverarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses

Entwurf

ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang-I-Erzeugnis ist.

Förderfähig sind

2.1.1 Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung. Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient;

2.1.2 Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft nach Nummer 4.6.1 bis 4.6.3 zur

— Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern,

— Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

— mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen mittels elektronischer Reihenführung.

2.1.3 allgemeine Aufwendungen für

— Investitionskonzept, Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 HOAI,

— die Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 EUR,

2.2 Nicht gefördert werden

— Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

— Ersatzinvestitionen,

— Gebrauchtmaterialien,

— selbstfahrende Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

— Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen; eine direkte oder indirekte Förderung von Biogasanlagen muss ausgeschlossen werden,

— Vorhaben des Gartenbaus, die vollständig oder teilweise nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L

Entwurf

189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12; L, 2024/90374, 25.6.2024), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024),— Gemeinsame Marktordnung für Obst und Gemüse (GMO) — gefördert werden,

— Aufwendungen, die den Verkauf an Endverbraucher betreffen, sofern der Verkauf in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt,

— Tierhaltung in Lohnaufzucht,

— Dauerkulturen,

— Heizanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

2.3 Investitionen zur Tierhaltung beziehen sich auf die Schaffung oder Modernisierung von Stallplätzen.

2.4 Förderanträge, die sich auf Bewässerung beziehen, dürfen keine anderen Teilvorhaben zum Gegenstand haben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen oder Bremen oder Hamburg, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

— deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

— die die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

oder wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung i. S. des ersten Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Entwurf

3.2 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die erstmalig die Betriebsleitung übernehmen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

— Ein Abschluss in einem Agrarberuf ist Voraussetzung.

— Bei Gesellschaften muss in der Betriebsführung mindestens eine Person die Kontrolle haben, die zuvor nicht als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter tätig war (Abschnitt 4.1.5 oder 4.1.6 GAP-Strategieplan [GAP-SP]). Wenn die Teilhabenden wie in einer GbR gleichberechtigt sind, muss ein Vertrag vorgelegt werden, in dem festgelegt ist, dass die Person die Kontrolle des Betriebes i. S. des GAP-SP innehat.

3.2.1 Als Existenzgründung zählen Unternehmen nach Nummer 3.1, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen.

Nicht als Existenzgründung zählen Unternehmensgründungen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge. Als Hinweis auf eine unzulässige Betriebsteilung ist aufzufassen, dass der Flächen abgebende Betrieb in engem, z. B. verwandtschaftlichem Verhältnis zur Existenzgründerin oder zum Existenzgründer steht oder die Flächen zuvor von den (Schwieger-)Eltern gepachtet waren. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss belegen, dass dies nicht der Fall war. Die Neugründung darf nicht auf der Hofstelle der (Schwieger-)Eltern erfolgen, es sei denn es wurde nachgewiesen, dass die Hofstelle mindestens fünf Jahre lang nicht selbst oder von Familienangehörigen bewirtschaftet worden ist.

3.2.2 Als Junglandwirtinnen und Junglandwirte zählen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sind. Diese können einen erhöhten Zuschuss nach Nummer 5.2.4 Abs. 2 beantragen.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte müssen darüber hinaus nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Alleinunternehmerin oder Alleinunternehmer sowie Mitunternehmerin oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen

— bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich in Schwierigkeiten i. S. der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) befinden,

— die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Entwurf

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

4.1.1 berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes anhand einer Vorwegbuchführung nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten drei vorliegenden Buchabschlüsse vorzulegen. Ist ein Wirtschaftsjahr durch einen außergewöhnlichen Gewinneinbruch gekennzeichnet, kann dieses außer Betracht bleiben. Sind zwei der letzten drei Buchabschlüsse durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet, kann auch das viertletzte Jahr einbezogen werden.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Es ist eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die langfristige Kapitaldienstgrenze nicht überschritten wird.

Hofnachfolgerinnen oder Hofnachfolger können als Nachweis auf die Vorwegbuchführung der bisherigen Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zurückgreifen. Für Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger ist ein Abschluss in einem Agrarberuf Voraussetzung;

4.1.2 über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des durchzuführenden Vorhabens einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes zu erbringen.

Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen. Maßstab hierfür ist die langfristige Kapitaldienstgrenze.

Auf den Nachweis der Einhaltung der langfristigen Kapitaldienstgrenze kann verzichtet werden, wenn das förderfähige Investitionsvolumen 150 000 EUR nicht übersteigt oder es sich um einen Förderantrag handelt, der allein ein Teilvorhaben zum Gegenstand hat, das eine spezifische Investition zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.6 darstellt.

4.2 Bei Existenzgründung gemäß Nummer 3.2.1 kann abweichend von Nummer 4.1 statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben in Höhe von mindestens 20 % nachgewiesen werden.

Entwurf

Zur Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der geplanten Investition ist ein Gutachten oder eine differenzierte Planungsrechnung vorzulegen.

4.3 Im Fall von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zusätzlich der Geschäftsplan sowie ein Nachweis über die Konzeption und die Ziele der Kooperation vorzulegen.

Bei erstmaligen Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmen in der Gründungsphase können als Nachweis gemäß Nummer 4.1.1 die Buchabschlüsse der Ausgangsunternehmen herangezogen werden. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter mit weniger als 5 % Kapitalanteil bleiben unberücksichtigt.

4.4 Ausschluss bei Überschreitung von Einkommensgrenzen (Prosperitätsgrenze)

Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 200 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vom Finanzamt erteilten Steuerbescheid heranzuziehen.

4.4.1 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegattinnen oder Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 170 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 200 000 EUR bei Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozentanteil gekürzt, der dem vertraglich festgelegten Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht. Bei Personengesellschaften ohne festgelegtem Kapitalanteil kann zusätzlich die Gewinnverteilung als ergänzendes Kriterium herangezogen werden.

Entwurf

4.4.2 Existenzgründerinnen oder Existenzgründer gemäß Nummer 3.2.1 müssen im Fall der Nichtveranlagung zur Einkommensteuer eine entsprechende Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes vorlegen.

4.5 Die besonderen Anforderungen gemäß Nummer 1.2 werden im Bereich

4.5.1 des Umwelt- und Klimaschutzes insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen um jeweils mindestens 20 % erfüllt. Bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.6 sowie bei Fahrsiloanlagen ist dies gegeben und muss daher nicht im Einzelfall nachgewiesen werden.

4.5.1.1 Im Zusammenhang mit einer Stallbauinvestition werden die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes erfüllt, indem für das antragstellende Unternehmen

- bei Fördervorhaben mit separaten Wirtschaftsdüngerlagerstätten eine Wirtschaftsdünger-Lagerkapazität geschaffen wird, die bei festem und flüssigem Wirtschaftsdünger mindestens zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht;
- bei Fördervorhaben ohne separate Wirtschaftsdüngerlagerstätten eine Wirtschaftsdünger-Lagerkapazität geschaffen wird, die
 - bei festem Wirtschaftsdünger mindestens zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht,
 - bei flüssigem Wirtschaftsdünger mindestens neun Monate reicht.

Die Lagerkapazität ist auch bei späterer Bestandsaufstockung weiter vorzuhalten.

Bei Umbau eines vorhandenen Stalls werden die Anforderungen auch erfüllt, wenn damit eine Verringerung der Tierzahl im betreffenden Produktionsverfahren um mindestens 20 % einhergeht.

Alle Güllelagerstätten müssen mit einer festen Abdeckung oder einem Zeltdach ausgestattet werden. Bei bestehenden Güllelagerstätten kann die Abdeckung mit vergänglichem Material wie Stroh erfolgen. Dieses muss durchgehend in einer Schicht von mindestens 20 cm Stärke vorhanden sein und nach dem Aufrühren oder der Gülleentnahme, mindestens aber zwei Mal jährlich, erneuert werden. Eine natürliche Schwimmschicht reicht nicht aus.

4.5.1.2 Bei Investitionen in Bewässerungsanlagen muss in Zusammenhang mit der Investition bei dieser eine Wassereinsparung von mindestens 15 % nachgewiesen werden. Die Maßgaben des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Entwurf

Bei den folgenden Investitionen in bestehende Anlagen kann eine Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes statt anhand einer Wassereinsparung auf andere Art nachgewiesen werden:

— Investitionen in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirken,

— Investitionen zum Bau von Speicherbecken,

— Investitionen zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf den Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirken.

Die im Betrieb mit den baulichen Teilen der Bewässerungsanlage verbundene Ausbringungstechnik gilt als unbewegliches Vermögen.

4.5.1.3 Bei Investitionen im Bereich Obst-/Gartenbau gelten die Anforderungen bei Einhaltung folgender Kriterien als erfüllt:

— Gewächshäuser ohne eingebaute Heizmöglichkeit: Die Dacheindeckung muss eine bessere Wärmedämmwirkung haben als diese bei Harteindeckung von Blankglas und bei weicher Eindeckung von normaler Folie ausgeht. Alternativ kann das gesamte Haus mit einem Energieschirm ausgerüstet werden.

— Gewächshäuser mit eingebauter Heizmöglichkeit: Die Dacheindeckung muss eine bessere Wärmedämmwirkung haben als diese von Blankglas ausgeht und es muss ein Wärmedämmschirm eingebaut werden. Alternativ kann eine Doppelschirmanlage installiert werden. Die Stehwände müssen mit Rollschirmen ausgerüstet werden.

— Heizanlagen: Beim Einbau von Heizanlagen mit regenerativen Brennstoffen müssen Filteranlagen installiert werden. Der Einbau von Solar- und Geothermieanlagen ist grundsätzlich förderfähig.

— Kultursysteme: Es werden nur Investitionen in geschlossene Kultursysteme gefördert. Düngedosiersysteme werden nur im Zusammenhang mit geschlossenen Kultursystemen gefördert.

— Kühlanlagen für die Lagerhaltung unter 20 qm Grundfläche:

 — Die Kälteanlage muss mit einem natürlichen Kältemittel betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die natürlichen Kältemittel Propan (R290), CO2 (R744), Ammoniak (R717) und Wasser (R718). Die Verwendung von weiteren natürlichen Kältemitteln mit einem Global Warming Potential (GWP) kleiner als 10 ist ebenfalls zulässig.

 — Es muss eine elektronische Anlagensteuerung über SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) vorhanden sein.

Entwurf

 - Die Isolierung von Wand und Decke muss mindestens 140 mm und im Bodenbereich mindestens 100 mm betragen.

- Kühlanlagen für die Lagerhaltung, über 20 qm Grundfläche:
 - Die Kälteanlage muss mit einem natürlichen Kältemittel betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die natürlichen Kältemittel Propan (R290), CO_2 (R744) oder Ammoniak (R717). Die Verwendung von weiteren natürlichen Kältemitteln mit einem GWP kleiner als 10 ist ebenfalls zulässig.
 - Es müssen Verflüssiger, Verdampfer bzw. Luftkühler mit regelbaren EC-Ventilatoren eingebaut sein.
 - Im Kältekreislauf muss ein sehr leistungsfähiger Verflüssiger mit vergrößerter Wärmetauscherfläche eingesetzt werden. Das Verhältnis von Verdichter zu Verflüssiger muss dabei mindestens 1 : 1,5 bezogen auf die Leistung in kW betragen. Der Verflüssiger muss stromsparend sein.
 - In den Lagerräumen muss der Kältekreislauf durch elektronisch gesteuerte Einspritzventile am Verdampfer in der Feinregelung optimiert werden können.
 - Es muss eine elektronische Anlagensteuerung über SPS vorhanden sein.
 - Bei Verwendung eines Kaltwassersatzes müssen die hierfür notwenigen Pumpen energiesparend ausgelegt sein.
 - Bei Kälteanlagen mit Controlled Atmosphere (CA) CA-Steuerung muss ein Handmessgerät (Sauerstoff- und CO_2-Messung) für die Raumdirektmessung vorhanden sein, um Lagerfehlsteuerungen und Lebensmittelverluste zu vermeiden.
 - Die Isolierung von Wand und Decke muss mindestens 120 mm stark sein.
- Energieschirme für Einbau in bestehende Gewächshäuser:
 - Falls bisher ein einlagiger Energieschirm vorhanden ist, müssen zwei getrennte Schirme eingebaut werden oder ein zweiter Schirm mit dichten Abschlüssen an den Steh- und Giebelwänden mit jeweils eigenen Antrieben oder ein Doppelschirm mit einem Antrieb, wobei die Bildung eines Luftpolsters zwischen den Lagen gewährleistet sein muss.
 - Falls bisher kein Energieschirm vorhanden ist, muss ein einlagiger, in die Klimaregelung eingebundener Energieschirm mit eigenem Antrieb und dichtem Abschluss zu den Steh- und Giebelwänden eingebaut werden oder eine der vorgenannten Alternativen.

Entwurf

4.5.2 des Tierschutzes durch die Anforderungen der **Anlagen 1 und 2** erfüllt.

4.6 Merkmale spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

4.6.1 Maschinen und Geräte zur Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Förderfähig sind dem neuesten Stand der Technik entsprechende Maschinen und Geräte, auch in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren). Es muss eine Mindestauslastung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen und aus dem Gülleanfall der eigenen Tierhaltung oder durch Abnahmeverträge belegt werden:

— Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft ohne Tankwagen; Mindestauslastung 300 m³ pro m Arbeitsbreite,

— an Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, ohne Tankwagen; Mindestauslastung 300 m³ pro m Arbeitsbreite,

— Schleppschuhverteiler ohne Tankwagen; Mindestauslastung 100 m³ pro m Arbeitsbreite.

4.6.2 Maschinen und Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte, wenn sie vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sind:

— Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen die Kulturpflanze und Schaderreger oder Beikräuter erkennen und die Düsen entsprechend einschalten,

— Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung, sensorgesteuerter Gestängeführung und automatischer Innenreinigung,

— Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen oder Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,

— Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 % gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern,

— Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Hopfen-, Garten- und Weinbau mit geschwindigkeitsabhängiger Regelung der Ausbringmenge, automatischer Innenreinigung und sensorgesteuerter Reihenendabschaltung.

Entwurf

Für alle Maschinen und Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss eine Mindestauslastung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen werden (behandelte Fläche multipliziert mit Behandlungshäufigkeit):

— einreihige Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Hopfen-, Garten- und Weinbau: 75 ha,

— zweireihige Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Hopfen-, Garten- und Weinbau: 150 ha,

— für angebaute Geräte: 8 ha pro m Gestängebreite,

— für aufgebaute Geräte: 10 ha pro m Gestängebreite,

— für angehängte Geräte: 13 ha pro m Gestängebreite.

4.6.3 Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen

Förderfähig sind Maschinen und Geräte mit elektronischer Reihenführung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren. Es muss eine Mindestauslastung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers in Höhe von 11 ha pro m Arbeitsbreite nachgewiesen werden.

4.6.4 Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Schweineställen

Förderfähig sind Investitionen mit folgenden Merkmalen:

— Kot-Harn-Trennung: Unterflurschieber mit automatischer Steuerung,

— verkleinerte Güllekanäle: Ablassrohr am Boden des Kanals, die Neigung der Kanalwand muss zwischen 45° und 60° liegen,

— Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung: Multiphasensystem, das die Ration nach einer hinterlegten Futterkurve zusammensetzt,

— Gülleküh lung: einbetonierte Kühlleitungen oder Schwimmkühlkörper.

4.6.5 Weitere Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Förderfähig sind Investitionen mit folgenden Merkmalen:

— Abluftreinigungsanlagen: förderfähig bei Schweine- oder Geflügelhaltung,

— emissionsarme Stallböden in Verbindung mit Rinderstallbau nach Anlage 1 oder 2: perforierter Boden mit Profil und Dichtungsklappen oder Gummiauflage mit reduziertem Schlitzanteil für perforierten Boden oder Gummiauflage mit konvexer Wölbung für perforierten Boden oder planbefestigter Boden mit Gefälle und Harnsammelrinne oder planbefestigter Rillenboden mit Profil,

Entwurf

— Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger: feste, bauliche Abdeckung,

— Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger: die Mindestlagerkapazität muss zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen; eine feste Abdeckung ist erforderlich,

— Festmistlagerstätten: die Mindestlagerkapazität muss zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen; für Lagerstätten für Geflügelmist ist eine feste Überdachung erforderlich,

— geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen,

— Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte: Fertigsystem mit wasserundurchlässiger Reinigungsplattform, geregeltem Abfluss in einen Sammeltank und System zum Umgang mit dem Reinigungswasser,

— ‚Biobett'-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen: Fertigsystem.

4.7 Wirtschaftsdüngerlagerung

4.7.1 Jauche wird mit Gülle gleichgesetzt.

4.7.2 Berücksichtigt werden kann nur Lagerraum, über den die Antragstellerin oder der Antragsteller (einschließlich Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) die Verfügungsgewalt hat. Für gepachtete Wirtschaftsdüngerlager (auch Gemeinschaftslager) müssen Pachtverträge vorgelegt werden, die sich mindestens über die Frist von fünf Jahren erstrecken.

4.7.3 Die Abgabe von Wirtschaftsdünger an weitere Betriebe (Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Betriebe) darf nur anerkannt werden, wenn überwiegende (über 50 %) Personenidentität mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller (einschließlich Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) besteht. Das aufnehmende Unternehmen muss ebenfalls eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten nachweisen. Bei Biogasanlagen ist eine komplette Berechnung mit allen Substraten und entsprechenden Fugatfaktoren vorzunehmen. Die Abgabe von Wirtschaftsdünger an Dritte kann in keinem Fall als Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Lagerkapazität anerkannt werden.

4.7.4 Wirtschaftsdünger darf auch nach der Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärrest) in geförderten Behältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diese Behälter angewiesen ist. Indikator hierfür kann sein, dass die Biogasanlage vorher bereits betrieben wird.

Entwurf

4.7.5 Bei separaten Wirtschaftsdüngerlagern ist eine Lagerkapazität von maximal zwölf Monaten förderfähig.

4.7.6 Bei Investitionen in Güllelager über den Bedarf der eigenen Tierhaltung hinaus ist maximal ein Volumen von 25 m³/ha förderfähig; wird ein größerer Bedarf geltend gemacht, ist ein Qualifizierter Flächennachweis zu erbringen. Für Gülle, die nicht aus eigener Tierhaltung stammt, müssen Gülleabnahmeverträge vorliegen. In geförderten Güllelägern als Düngerlager dürfen auch Gärrückstände gelagert werden, sofern diese nicht aus reinen NawaRo-Anlagen oder Koferment-Anlagen stammen.

4.8 Tierbesatz (2 Großvieheinheiten [GV]/ha-Grenze)

Bei Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Tierbesatz im Jahresdurchschnitt nicht über 2,0 GV/ha liegen. Als Grundlage werden die selbst bewirtschafteten Flächen gemäß Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN) herangezogen. Die Flächen müssen im letzten vorliegenden GFN verzeichnet sein. Zur Anwendung kommt der im GAP-Strategieplan enthaltene GV-Schlüssel.

Die GV aus Beteiligungen der antragstellenden Unternehmerin oder des antragstellenden Unternehmers (bei Gesellschaften der Unternehmerinnen und Unternehmer) an gewerblichen Tierhaltungen oder weiteren landwirtschaftlichen Unternehmen werden einbezogen. Dazu wird für jede Beteiligung der Viehbesatz berechnet und die 2,0 GV/ha überschreitenden GV dem antragstellenden Unternehmen anteilig zugerechnet. Auch Vieh und Flächen von Betrieben der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden in die Berechnung einbezogen.

4.9 Tierbesatz auf Gemeindeebene

Bei Unternehmenssitz in Gemeinden, in denen ein hoher Tierbesatz zu verzeichnen ist, werden Stallkapazitätserweiterungen — auch bei einzelbetrieblichem Besatz von weniger als 2,0 GV/ha — nicht gefördert. Dies gilt in folgenden Gemeinden:

Ankum	Lastrup
Bad Bentheim, Stadt	Lehe
Bakum	Lengerich
Bawinkel	Lindern (Oldenburg)
Bösel	Lohne (Oldenburg), Stadt
Cloppenburg, Stadt	Löningen, Stadt
Damme, Stadt	Lorup

Entwurf

Dersum	Meppen, Stadt
Dinklage, Stadt	Merzen
Düdenbüttel	Messingen
Emlichheim	Molbergen
Emstek	Neuenkirchen-Vörden
Engden	Niederlangen
Esche	Ohne
Essen (Oldenburg)	Rastdorf
Freren, Stadt	Rhede (Ems)
Garrel	Spahnharrenstätte
Gehrde	Steinfeld (Oldenburg)
Groß Berßen	Sustrum
Halle (Landkreis NOH)	Vechta, Stadt
Haselünne, Stadt	Visbek
Hilkenbrook	Vrees
Holdorf	Werlte, Stadt
Hüven	Wielen
Klein Berßen	Wietmarschen
Laar	Wilsum
Langen	Wippingen

Entwurf

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das förderfähige Investitionsvolumen der Investitionen nach Nummer 2.1.

Zum förderfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.2.2 Nicht förderfähig sind

— laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Baugenehmigungsgebühren,

— Umsatzsteuer,

— unbare Eigenleistungen.

5.2.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 EUR.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3,0 Mio. EUR. Diese Obergrenze kann in der Förderperiode 2023 bis 2027 höchstens ein Mal pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.

5.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt

— für Investitionen zur Tierhaltung nach Anlage 2 bis zu 40 %,

— für Investitionen zur Tierhaltung im Bereich Schweinehaltung und der Rindermast nach Anlage 1 bis zu 30 %,

— für Investitionen in Umbaumaßnahmen nach den Anforderungen der Anlage 1, durch die die Anbindehaltung von Rindern beendet wird, bis zu 30 %,

— für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Hagelschutzsysteme und Frostschutzberegnungsanlagen in Sonderkulturen) bis zu 30 %,

— für andere Investitionen zur Tierhaltung im Rinder-, Schafe-, Ziegen-, Pferde- und Geflügelbereich nach Anlage 1 bis zu 20 %,

— für die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.6.5 bis zu 40 %,

— für die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.6.4 in Verbindung mit einem Stallbau bis zu 40 %,

— für die spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach den Nummern 4.6.1 bis 4.6.3 sowie nach Nummer 4.6.4 ohne Stallbau bis zu 20 %,

— für andere Investitionen bis zu 20 %

des förderfähigen Investitionsvolumens.

Entwurf

Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nach Nummer 3.2.2 erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 20 000 EUR.

5.2.5 Betreuungsgebühren können bei förderfähigen baulichen Investitionsvolumen

— bis zu 500 000 EUR in Höhe von maximal 3,0 %

sowie

— über 500 000 EUR in Höhe von maximal 2,0 %

als förderfähig anerkannt werden.

Der Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beträgt bis zu 60 % der anhand der Belege nachgewiesenen Ausgaben für die Gebühr, höchstens jedoch 12 000 EUR.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach Nummer 5.2.4 ist ausgeschlossen.

5.3 Gesamtwert der Zuwendung

Der Gesamtwert der Zuwendung nach Nummer 5.2 darf den Betrag von 400 000 EUR, bei Investitionen im Bereich Tierhaltung oder bei Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank den Gesamtbetrag von 600 000 EUR nicht übersteigen.

Ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage darf der Gesamtwert der AFP-Zuwendung den Wert von 40 % nicht übersteigen. Bei Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank darf der Gesamtwert der Zuwendung nicht über 65 % liegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Doppelfinanzierung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (Nummer 5.3) nicht überschritten werden.

6.2 Nachweis des Vorhabenbeginns

Mit dem Vorhaben ist bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen; anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 VwVfG geprüft.

Entwurf

6.3 ANBest-ELER-KLARA

6.3.1 Bewilligungsbescheid

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER-KLARA, der Bezugserlass zu a, in der durch diese Richtlinie ggf. geänderten oder konkretisierten Fassung Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

6.3.2 Zweckbindung

Ergänzend zu Nummer 4.2 ANBest-ELER-KLARA gelten auch folgende Bestimmungen bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres:

— die besonderen Anforderungen des Tierschutzes gemäß Nummer 4.5.2 dieses Erl.,

— der Tierbesatz (2 GV/ha-Grenze) nach Nummer 4.8 dieses Erl.,

— bei Stallbauten darf keine Änderung der Tierart erfolgen,

— mit Ausnahme der Hofnachfolge dürfen sich die Eigentumsverhältnisse der geförderten Wirtschaftsgüter nicht verändern.

6.4 Fünfjahresfrist

Folgende Auflagen und Verpflichtungen sind ab der Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Schlusszahlung einzuhalten:

— die besonderen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes gemäß Nummer 4.5.1,

— die Merkmale spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz gemäß Nummer 4.6,

— die Anforderungen, für die nach dem Punktesystem zur Vorhabenauswahl (Anlage 3) zusätzliche Punkte festgesetzt worden sind.

6.5 Baugenehmigungen

Für baugenehmigungspflichtige Verfahren ist die Baugenehmigung mit dem Förderantrag vorzulegen.

6.6 Betriebsteilungen

Betriebsteilungen sind bis zur Schlusszahlung nicht zulässig.

6.7 Buchführungspflicht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat eine dem BMLEH-Jahresabschluss entsprechende Buchführung ab Bekanntgabe der Bewilligung für mindestens fünf Jahre fortzuführen und der Bewilligungsbehörde jährlich in Form von

Entwurf

Dateien im CSV-Format vorzulegen. Gartenbaubetriebe können als Buchführung eine Auswertung des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. vorlegen.

Die Daten aus dem Buchabschluss können auch für anonyme Auswertungen verwendet werden.

6.8 Folgeantrag

Ein Folgeantrag ist erst nach Vorlage des Auszahlungsantrags einschließlich Verwendungsnachweis des vorangegangenen Antrags möglich. Die Bewilligung kann frühestens nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises des vorangegangenen Antrags erfolgen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten daneben die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Str. 1-13, 26121 Oldenburg.

7.3 Antragstellung und Antragsbearbeitung erfolgen grundsätzlich in digitaler Form. Die dafür notwendige Software stellt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage zur Verfügung.

7.4 Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge des Antragsverfahrens in das Ranking gemäß dem Punktesystem (Anlage 3) einbezogen. Berücksichtigt werden die Anträge entsprechend der erreichten Punktsumme in absteigender Reihenfolge. Bei Anträgen mit gleicher Punktesumme wird die Punktzahl des Investitionsschwerpunkts herangezogen. Bei Punktgleichheit innerhalb des Investitionsschwerpunktes wird das Baugenehmigungsdatum als Hilfskriterium herangezogen; ältere Baugenehmigungen erhalten Vorrang. Im Falle von Änderungen oder Verlängerungen der Baugenehmigung ist jeweils das jüngere Datum maßgeblich. Baugenehmigungspflichtige Vorhaben haben Vorrang. Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Vorhaben werden als weiteres Hilfskriterium vorrangig die elektronisch geführten Hacken gefördert, danach andere Vorhaben gleichrangig. Innerhalb beider Untergruppen wird die Investitionssumme laut Förderantrag herangezogen, beginnend mit dem niedrigsten Betrag.

Anträge mit weniger als drei Punkten sind abzulehnen.

Entwurf

7.5 Bei Förderung von selbstfahrenden Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen ist zum Ausschluss von Doppelförderung ein Abgleich mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und der Investitionsförderung zur Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme des Bundes vorzunehmen.

7.6 Die Zuwendung muss unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gewährt werden. Sie soll zudem für das Haushaltsjahr bewilligt werden, in dem die Investition abgeschlossen und der Förderbetrag abgerufen werden kann.

7.7 Der Bewilligungsbescheid sowie auch der Ablehnungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger und ggf. an die Betreuerin oder den Betreuer und die Beraterin oder den Berater versandt.

7.8 Die bewilligten förderfähigen Mittel werden von der EU-Zahlstelle im ML auf Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.

7.8.1 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausgezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind. Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

7.8.2 Wird ein Vorhaben schneller als geplant durchgeführt, so kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde hiervon unterrichten und die vorzeitige Auszahlung der Zuwendung beantragen. Zu diesem Zweck hat sich die Bewilligungsbehörde rechtzeitig einen Überblick über die nicht termingerecht abgerufenen und damit frei gewordenen Mittel zu verschaffen.

Entwurf

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2023 außer Kraft.

An die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

— 5 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel und

— 7 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Mit den zu fördernden Investitionen sind darüber hinaus die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

— Förderfähig sind Außenklima-Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen und ruhen können.

— Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen plus eine Liegebox zusätzlich.

— Für Milchkühe müssen Liegeboxen mindestens 1,20 m (Achsmaß) breit und 1,80 m lang (Bugschwelle bis Boxenende) sein.

— Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität nach DIN 3763:2022-11) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 6,0 m² je GV betragen.

— Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 4,0 m und Laufgänge mindestens 3,0 m breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

— Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen, zu dem alle Tiere ganzjährig täglich jederzeit Zugang haben. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

 a) bei regelmäßigem Weidegang für mindestens 6 Stunden täglich an mindestens 120 Tagen,

 b) bei ganzjährigem Weidegang für mindestens 2 Stunden täglich (ein Weidetagebuch ist zu führen) oder

Entwurf

c) bei einer Stallmodernisierung bis zu 50 GV, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen.

Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme) und ständig Zugang zu Raufutter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.

— Die Fressplätze müssen mindestens folgende Breite haben:

a) für Kühe und Aufzuchtrinder ab 12 Monaten 70 cm,

b) für kleinrahmige Rassen und deren Aufzuchtrinder ab 12 Monaten alternativ 1,3 x Schulterbreite,

c) für Aufzuchtrinder bis 12 Monate 60 cm.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogtränken zur Verfügung stehen. Für Haltungsgruppen mit mehr als acht Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe zugänglich sein.

Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalentränken zulässig.

Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden. Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

— Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter und trockener Einstreu versehen werden. Bei Einbau einer weichen oder elastisch verformbaren Liegefläche nach Klasse 2 der DIN 3763:2022-11 in einen vorhandenen Kälberstall kann auf Einstreu verzichtet werden.

— Die Fütterung muss mit Milch oder Milchaustauscher und mindestens 12 Wochen lang mit Nuckel erfolgen.

Entwurf

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten nach DIN 3763:2022-11) versehen werden.

— Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm und einer Auftrittsbreite der Balken von mindestens 8 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.

— Die verfügbare Fläche muss

a) bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und

b) über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.

— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

— Die Fressplätze müssen mindestens folgende Breite haben:

a) 250-449 kg Lebendgewicht 55 cm,

b) 450-649 kg Lebendgewicht 65 cm,

c) ab 650 kg Lebendgewicht 75 cm,

d) Für kleinrahmige Rassen alternativ 1,3 x Schulterbreite.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Für Haltungsgruppen mit mehr als acht Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe zugänglich sein.

Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden.

Entwurf

Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

— Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GV betragen, jedoch im Zweiflächen-Tretmiststall mindestens 6,5 m² (einschl. Kalb) und im Zweiflächen-Tiefstreustall mindestens 8 m².

— Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

 a) bei regelmäßigem Weidegang für mindestens jeweils 6 Stunden an mindestens 120 Tagen,

 b) bei ganzjährigem Weidegang für mindestens 2 Stunden täglich (ein Weidetagebuch ist zu führen) oder

 c) bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche und Außenklima zur Verfügung gestellt werden.

— Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen.

— Die Fressplätze müssen mindestens folgende Breite haben:

 a) 250-449 kg Lebendgewicht 55 cm,

 b) 450-549 kg Lebendgewicht 65 cm,

 c) 550-649 kg Lebendgewicht 70 cm,

 d) ab 650 kg Lebendgewicht 75 cm,

 e) Für kleinrahmige Rassen alternativ 1,3 x Schulterbreite.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen.

 Für Haltungsgruppen mit mehr als acht Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe zugänglich sein.

Entwurf

Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden. Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen.

5. Anforderung an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

— Im Stallkonzept ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, bei Ställen mit Auslauf gilt dies als erfüllt. Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Abteils oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen, relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben. Mit Windschutznetzen oder Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle der Anbringung von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

— Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

a) über 5 kg bis 10 kg: 0,2 m²,

b) über 10 kg bis 20 kg: 0,35 m²,

c) über 20 kg bis 30 kg: 0,5 m²,

d) über 30 kg bis 50 kg: 0,7 m²,

e) über 50 kg bis 120 kg: 1,3 m²,

f) über 120 kg: 1,5 m².

— Der Liegebereich muss mit Tiefstreu versehen werden oder so mit geeigneter, trockener Einstreu versehen werden, dass bei gleichmäßiger Verteilung der Boden nicht sichtbar ist.

— In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind langfaserige Materialien wie Heu, Stroh und Silage.

Entwurf

— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

— Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

 a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,

 b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

 c) eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,

 d) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,

 e) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

— Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

— Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

6. Anforderung an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

— Im Stallkonzept des Deck- und Wartebereichs ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen, relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben. Mit Windschutznetzen oder Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle der Anbringung von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

— Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.

Entwurf

— Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.

— Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht für jedes Tier ein zusammenhängender Liegebereich nach dem 6. Spiegelstrich zur Verfügung steht.

— Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 3,5 m betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf, Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite mindestens 3 m betragen.

— Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung (außer im Abferkelbereich) mit Tiefstreu versehen werden oder planbefestigt sein und so mit geeigneter, trockener Einstreu versehen werden, dass bei gleichmäßiger Verteilung der Boden nicht sichtbar ist.

 Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich, Liegekühler) ausgestattet sein.

— In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind langfaserige Materialien wie Heu, Stroh und Silage.

— Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutztV findet keine Anwendung.

— Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken

Entwurf

permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

— Für Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Buchten eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

 a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,

 b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

 c) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,

 d) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

— Alle Jungsauen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

— Bei Abferkelung und Säugezeit

 a) in Einzelhaltung muss die Abferkelbucht eine Bodenfläche von mindestens 7 m² aufweisen.

 b) in Gruppenhaltung, wenn der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten wird, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutztV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.

 c) in Gruppenhaltung, wenn Sauen und Ferkel nach Umstallung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten werden, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

— Es ist ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) bereitzustellen.

 Die Fressplatzbreite muss ausreichen, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Die Stallbuchten müssen mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.

Entwurf

— Eine Ablamm- oder Krankenbucht ist vorzuhalten, weitere sind bedarfsabhängig einzurichten.

— Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind, um das Kletterbedürfnis der Tiere zu befriedigen.

— Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.

— In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.

— Eine Ablamm- oder Krankenbucht ist vorzuhalten, weitere sind bedarfsabhängig einzurichten.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein, ebenso eine Behandlungseinrichtung zum Einfangen und Festsetzen der Tiere.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens betragen:

a) 1,5 m²/Mutterschaf ohne Lamm,

b) 1,85 m²/Mutterschaf mit Lamm,

c) 0,8 m²/Absatzlamm,

d) 1,0 m²/Jährling,

e) 4,5 m²/Zuchtbock (in Einzelbucht),

f) 2,0 m²/Zuchtbock in Sammelbucht.

Entwurf

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

9. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

— Der Stall muss wie hier gefordert, ansonsten gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen ausgestattet sein (siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 14/5712, Anhang 6, Anlage 2 „Mindestanforderungen für die Putenhaltung“).

— Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum oder Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum oder Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

— Der Kaltscharrraum oder Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

10. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

— Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallinnenfläche nicht überschreitet.

— Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 % der Stallinnenfläche misst.

— Für Mobilställe ist kein zusätzlicher Außenklimabereich erforderlich. Auch muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (z. B. bei Nässe und Morast) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.

Entwurf

11. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

— Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Einrichtungen zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen.

— Die Einrichtungen zur Gefiederpflege müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse ab dem 22. Lebenstag den ganzen Kopf ins Wasser stecken und sich klares Wasser über den Körper zu verteilen können.

— Zur Tränkewasserversorgung werden offene Tränken angeboten, Nippeltränken sind nur ergänzend zulässig.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

— Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m^2/Mastente oder 4 m^2/Mastgans zur Verfügung stehen.

— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art zur Verfügung stehen.

12. Anforderung an die Haltung von Pferden

— Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf oder Weide.

— Die Mindestfläche des Unterstands oder Offenstalls beträgt (Widerristhöhe^2 x 3 x Anzahl Pferde).

— Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

— Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.

Entwurf

— Der Auslauf muss mindestens 150 m² für zwei Pferde groß sein, für jedes weitere Pferd sind weitere 40 m² vorzusehen.

 Der Auslauf muss strukturiert sein (Sichtschutz, Laufbarrieren).

— Im Sommer wird den Pferden zusätzlich täglich Weidegang angeboten.

Entwurf

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

— 5 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel und

— 7 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Zahlenmäßige Angaben sind Mindestmaße und -verhältnisse, wenn nicht anders bezeichnet.

Mit den zu fördernden Investitionen sind darüber hinaus die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

1. Anforderungen an die Milchkuhhaltung

— Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe, Tiefstreu- oder Tretmistställe.

— Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.

— Bei Mehrflächenställen muss die spaltenfreie Liegefläche mindestens 5 m² je Kuh betragen, bei Mehrflächentretmistställen mit behornten Kühen mindestens 9 m² je Kuh.

— Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig (Spaltenbreite maximal 3,5 cm, Auftrittsbreite der Balken mindestens 8 cm).

— Lauf-Fressgänge müssen mindestens 4,50 m breit sein, reine Laufgänge 3,50 m breit.

— Nach jeweils 15 gegenständigen Liegeboxen muss ein Quergang eingefügt werden.

— In Liegeboxenlaufställen müssen mehr Liegeboxen als Kühe vorhanden sein (Verhältnis 1 : 1,1).

— Bei Liegeboxen muss die tatsächliche nutzbare Liegefläche mindestens eine Länge von 1,80 m aufweisen (Aufkantung nicht mit eingerechnet).

— Hochboxen müssen mindestens folgende Länge haben:

 a) wandständig 2,80 m,

 b) gegenständig 2,70 m.

— Tiefboxen müssen mindestens folgende Länge haben:

 a) wandständig 2,90 m,

 b) gegenständig 2,80 m.

Entwurf

— Die Boxenbreite für Milchkühe muss bei freitragenden Abtrennungen mindestens 1,30 m (Achsmaß) messen. Werden allein kleinrahmige Rassen wie Jersey gehalten, genügt eine Boxenbreite von 1,10 m (Achsmaß). Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen im Anschluss an die Liegefläche mindestens 90 cm Freiraum eingeplant werden, der nicht durch (tragende) Bauteile, wie z. B. Pfeiler eingeschränkt sein darf. Der Nackenriegel muss etwa 170 cm vor der hinteren Boxenkante und 115 bis 130 cm über der Einstreuoberfläche positioniert werden.

— Liegeplätze müssen trocken und weich (Kniefalltest) sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material versehen sein. Komfortmatten müssen von geprüfter und anerkannter Qualität (DIN 3763: 2022-11) sein und müssen für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Spänen eingestreut werden.

— Ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) ist vorzuhalten.

— Die Fressplatzbreite muss mindestens 75 cm betragen, für kleinrahmige Rassen alternativ 1,3 x Schulterbreite.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Trogtränken zur Verfügung stehen. Für Haltungsgruppen mit mehr als sieben Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe auch auf der Weide zugänglich sein.

 Für nicht laktierende Kühe sind auch Schalentränken zulässig.

 Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden. Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen.

— Automatische Kuhbürsten sind einzubauen (1 : 50).

— Eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40 bei Kranken- oder 1 : 25 bei Abkalbebuchten). Kranken- und Abkalbebuchten als Einzelbuchten müssen 15 m^2 groß sein. Als Gruppenbuchten müssen sie 10 m^2 je Tier groß sein, aber mindestens 20 m^2.

— Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn im Stall nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m^2 Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis 100 Kühen 3,75 m^2/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m^2). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m^2 groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.

— Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer

Entwurf

in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

— Kälber müssen ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. Die Kälber sind im Offenstall zu halten.

— Perforierte Böden sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig (Spaltenweite maximal 2,5 cm [mit Gummiauflage/-ummantelung maximal 3 cm], Auftrittsbreite der Balken mindestens 8 cm).

— Die Liegefläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig und ungestört liegen können (Liegefläche mindestens 1,8 m² je Kalb).

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu (Sand ist nicht zulässig) versehen werden oder eine verformbare Liegematte ohne Perforierung (nach DIN 3763: 2022-11), die für die Bindung der aufgetretenen Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Spänen eingestreut ist, aufweisen.

— Für jedes Kalb ist mindestens ein Grundfutterplatz bereitzustellen. Die Fressplatzbreite muss mindestens 55 cm betragen. Dies gilt auch bei Vorratsfütterung.

— Die Fütterung mit Milch oder Milchaustauscher muss mindestens zwölf Wochen lang mit Nuckel erfolgen.

— Rohfaserreiches, strukturiertes Futter (Raufutter) muss ad libitum zur Verfügung stehen. Stroh als alleiniges Raufutter erfüllt die Maßgabe nicht.

— Wasser muss ab dem ersten Lebenstag jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogtränken, die für Kälber geeignet sind (leichtgängige Bedienbarkeit, Höhe der Anbringung), zur Verfügung stehen.

— Eingestreute Krankenbuchten müssen jederzeit verfügbar sein (Verhältnis 1 : 40). Krankenbuchten müssen als Einzelbuchten 4 m² und als Gruppenbuchten 3 m² je Tier groß sein.

— Kälber ab der vierten Lebenswoche müssen während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) täglich Weidegang haben. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall

Entwurf

verbliebenen Tiere ist in der in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.

3. Anforderungen an die Rindermast (außer Mutterkuhhaltung) und Rinderaufzucht

— Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe, Tiefstreu- oder Tretmistställe.

— Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.

— Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm und einer Auftrittsbreite von mindestens 8 cm) sind nur im Lauf- und Fressbereich zulässig und förderfähig.

— Die verfügbare Fläche muss

 a) bis 400 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier,

 b) bis 500 kg Lebendgewicht mindestens 5 m² pro Tier,

 c) bis 600 kg Lebendgewicht mindestens 5,5 m² pro Tier,

 d) über 600 kg Lebendgewicht mindestens 6 m² pro Tier

 betragen.

— Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester und rutschfester Beschaffenheit sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

— Dabei muss die Liegefläche so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

— Die Liegefläche muss weich (Kniefalltest) und trocken sein, d. h. ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten nach DIN 3763:2022-11), die für die Bindung auftretender Feuchtigkeit mit zerkleinertem Stroh oder Späne eingestreut werden) versehen werden.

— Für jedes Tier ist mindestens ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1,1).

— Die Fressplätze müssen mindestens folgende Breite haben:

 a) 250-449 kg Lebendgewicht 55 cm,

 b) 450-649 kg Lebendgewicht 65 cm,

 c) ab 650 kg Lebendgewicht 75 cm,

Entwurf

d) Für kleinrahmige Rassen alternativ 1,3 x Schulterbreite.

— Kranken- und Separationsbuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (1 : 50).

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über geeignete Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Für Haltungsgruppen mit mehr als acht Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe vorhanden sein.

Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden. Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen.

— Es sind Scheuermöglichkeiten einzubauen (1 : 50, aber mindestens eine pro Bucht).

— Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn bei Laufställen nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m^2 Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Tieren; bei 50 bis 100 Tieren 3,75 m^2/Tier; bei über 100 Tieren 3,5 m^2). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m^2 groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.

4. Anforderungen an die Mutterkuhhaltung

— Förderfähig sind Liegeboxenlaufställe, Tiefstreu- oder Tretmistställe.

— Von der Förderung ausgeschlossen sind Fress-Liegeboxen-Ställe, Einflächen-Tiefstreuställe und Ställe, die nicht als Außenklimaställe konzipiert sind.

— In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für hornlose Tiere pro Tier mindestens 5 m^2 groß sein und die Verkehrsfläche 2,5 m^2.

— In Zweiraumtiefstreuställen muss die Liegefläche für behornte Tiere pro Tier mindestens 9 m^2 groß sein und die Verkehrsfläche 3 m^2.

— Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

— Ein Fressplatzüberschuss (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1,1) ist vorzuhalten.

— Die Fressplätze müssen mindestens folgende Breite haben:

a) 250-449 kg Lebendgewicht 55 cm,

b) 450-549 kg Lebendgewicht 65 cm,

c) 550-649 kg Lebendgewicht 70 cm,

d) ab 650 kg Lebendgewicht 75 cm,

Entwurf

e) Für kleinrahmige Rassen alternativ 1,3 x Schulterbreite.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen. Für Haltungsgruppen mit mehr als acht Tieren müssen mindestens zwei Tränken pro Haltungsgruppe vorhanden sein.

Sind ausschließlich Schalentränken vorhanden, darf das Tier-Tränke-Verhältnis 7 : 1 nicht überschritten werden. Schalentränken müssen über eine frei verfügbare Wasserfläche von 600 cm^2 und eine Wassereintauchtiefe von 5 cm verfügen..

— Es sind Scheuermöglichkeiten einzubauen (1 : 50, aber mindestens eine pro Bucht).

— Ein separater Kälberbereich (Kälberschlupf) muss vorhanden sein (mindestens 2 m^2 je Kalb).

— Tief eingestreute Kranken- und Abkalbebuchten müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein (Verhältnis 1 : 40 bei Krankenbuchten, 1 : 25 bei Abkalbebuchten).

— Ein Laufhof ist vorzuhalten, wenn bei Liegeboxenlaufställen nicht genügend Bewegungsfläche vorhanden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn im Stall pro Tier weniger als 4 m^2 Bewegungsfläche zur Verfügung steht (bei unter 50 Kühen; bei 50 bis 100 Kühen 3,75 m^2/Tier; bei über 100 Kühen 3,5 m^2). Der Laufhof muss je Tier 4,5 m^2 groß sein. Die Zugänge zum Laufhof müssen 3,50 m breit sein.

— Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

— Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

a) über 5 kg bis 10 kg: 0,25 m^2,

b) über 10 kg bis 20 kg: 0,35 m^2,

c) über 20 kg bis 30 kg: 0,55 m^2,

d) über 30 kg bis 50 kg: 0,7 m^2,

Entwurf

e) über 50 kg bis 120 kg: 1,5 m²,

f) über 120 kg: 2,3 m².

— Mindestens ein Drittel der genannten Bodenfläche muss ganzjährig in einem separaten Auslauf angeboten werden, der den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke ermöglicht. Der Auslauf kann mit oder ohne Überdachung angelegt werden. Falls die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht ist, müssen oberhalb der Buchtenabtrennung entweder mindestens zwei Außenwände des Auslaufs vollständig offen oder drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.

— Der Liegebereich muss mit Tiefstreu versehen werden oder so mit geeigneter, trockener Einstreu versehen werden, dass bei gleichmäßiger Verteilung der Boden nicht sichtbar ist.

— In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 12:1 einzuhalten. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind langfaserige Materialien wie Heu, Stroh oder Silage.

— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

— Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,

b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

c) eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,

d) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,

e) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Entwurf

— Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

— Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können. Kranken-/Separationsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.

— Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

— Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin insgesamt eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m² (Jungsauen) bzw. 3,5 m² (Altsauen) zur Verfügung stehen.

— Für Sauen in Gruppenhaltung im Deck- und Wartebereich muss ganzjährig ein Auslauf mit einer Bodenfläche von mindestens 1,5 m² pro Tier zur Verfügung stehen. Für Zuchtläufer und Jungsauen in Gruppenhaltung beträgt diese Mindestfläche 1,0 m² pro Tier. Die Auslauffläche kann auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach dem 1. Spiegelstrich angerechnet werden. Der Auslauf muss den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke ermöglichen. Der Auslauf kann mit oder ohne Überdachung angelegt werden. Falls die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht ist, müssen oberhalb der Buchtenabtrennung entweder mindestens zwei Außenwände des Auslaufs vollständig offen oder drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.

— Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 8 m² aufweisen.

— Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht für jedes Tier ein zusammenhängender Liegebereich nach dem 6. Spiegelstrich zur Verfügung steht.

— Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 4 m betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf,

Entwurf

Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite mindestens 3 m betragen.

— Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter, trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein. Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:

 a) Jungsauen: 1 m²,

 b) Sauen: 1,3 m²,

 c) Eber: 1,5 m².

 Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich, Liegekühler) ausgestattet sein.

— In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 12:1 einzuhalten. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind langfaserige Materialien wie Heu, Stroh oder Silage.

— Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutztV findet keine Anwendung.

— Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

— Für Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Buchten eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

Entwurf

a) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,

b) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

c) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,

d) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

— Alle Jungsauen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

— Für 5 % der in Gruppen gehaltenen Sauen müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können. Die Kranken- und Separationsbuchten müssen pro Tier mindestens 4 m² groß sein und 1,3 m² Liegefläche mit trockener und weicher Einstreu aufweisen.

— Bei Abferkelung und Säugezeit

a) in Einzelhaltung muss die Abferkelbucht eine Bodenfläche von mindestens 7 m² aufweisen.

b) in Gruppenhaltung, wenn der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten wird, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutztV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.

c) in Gruppenhaltung, wenn Sauen und Ferkel nach Umstallung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten werden, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein.

7. Anforderungen an die Ziegenhaltung

— Nur Außenklimaställe sind förderfähig.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 2 m² je Ziege und 0,5 m² je Zicklein betragen.

Entwurf

— Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 1 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsieht.

— Einzelbuchten für Böcke müssen mindestens 3 m² Liegefläche und mindestens 6 m² Lauffläche pro Tier aufweisen.

— Die Stallbucht muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.

— Liegeplätze müssen mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Es muss ein Fressplatzüberschuss (1 : 1,1) vorhanden sein, sodass alle Tiere gleichzeitig und ungestört fressen können. Die Fressplatzbreite bei Ziegen muss mindestens 0,45 m betragen, bei Ziegenböcken mindestens 0,60 m. Fressplatzabtrennungen und Fressblenden sind vorgeschrieben.

— Wasser muss jederzeit in guter Qualität über Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen.

— Im Stall und im Laufhof müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen (1 : 50).

— Im Stallbereich und im Laufhof sind geeignete Kletter- und Springmöglichkeiten zu schaffen.

— Eine Ablamm- oder Krankenbucht (1 : 40) muss verfügbar sein. Bei Bedarf müssen kurzfristig zusätzliche Einzelbuchten in ausreichender Zahl eingerichtet werden können.

— Ein ganztägiger Weidegang während der Weideperiode (15. Mai bis 15. Oktober) ist verpflichtend. Den Weidegang müssen in der Regel alle Tiere tagsüber haben, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schädigung dem entgegenstehen. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Frist von fünf Jahren ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgehen.

— Ein befestigter Laufhof (mindestens 1 m²/Ziege) muss jederzeit verfügbar sein.

8. Anforderungen an die Schafhaltung

— Förderfähig sind Außenklimaställe in Kombination mit Weidegang.

— Die nutzbare Stallfläche muss mindestens betragen:

a) 2,0 m²/Mutterschaf ohne Lamm,

Entwurf

b) 2,5 m²/Mutterschaf mit Lamm,

c) 0,8 m²/Absatzlamm,

d) 1,0 m²/Jährling,

e) 4,5 m²/Zuchtbock (in Einzelbucht),

f) 2,0 m²/Zuchtbock in Sammelbucht.

— Die Stallbuchten müssen mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein.

— Die Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

— Der Stall muss über tief eingestreute Kranken- und Ablammbuchten verfügen (1 : 40).

— Eine Einrichtung zum Einfangen, Festsetzen und Behandeln der Tiere und ein Klauenbad müssen vorhanden sein.

— Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein jederzeit zugänglicher Auslauf (mindestens 1,5 m²/Schaf) zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

— Wasser muss jederzeit in ausreichender Qualität über Schalen- oder Trogtränken zur Verfügung stehen.

9. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

— Es dürfen maximal 6 000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.

— Die Besatzdichte darf maximal sieben Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen maximal zwölf Legehennen je m² Stallgrundfläche. Die Fläche des Kaltscharrraums wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

— Mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut werden.

— Pro Legehenne müssen 18 cm Sitzstangen zur Verfügung stehen; die Ausführungshinweise zur TierSchNutztV (Bezugserlass zu c) sind zu beachten. Die Sitzstangen sind in verschiedenen Höhen anzubringen. Bei klassischer Bodenhaltung ohne Volieren ist die Hälfte davon in unterschiedlichen Höhen kontinuierlich ansteigend anzubringen.

— Nester sind obligatorisch. Sie können als Gruppennester (maximal 100 Legehennen pro m² Nestfläche) oder als Einzelnester (ein Nest für maximal sechs Legehennen) gestaltet sein.

Entwurf

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Hennen/m².

— Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Dies gilt nicht für Mobilställe.

 Die Beleuchtung für alle Jung- und Legehennen muss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 TierSchNutztV flackerfrei sein. Es sind Leuchtmittel mit UV-Anteil zu verwenden.

— Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche des Warmstalls entspricht.

— Der Kaltscharrraum muss mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

— Im Kaltscharrraum müssen (außer in Frostperioden) zusätzliche Tränkeeinrichtungen verfügbar sein.

— Je 250 Hennen sind 1 m Luke einzurichten.

— Neben lockerer, trockener Einstreu ist je 500 Tiere mindestens eine weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Körben oder Raufen.

— Für Junghennen gelten die Regelungen für Legehennen in Bodenhaltung mit folgenden Abweichungen: Die Besatzdichte darf maximal 14 Junghennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich betragen, bei mehreren Ebenen maximal 24 Junghennen je m². Pro Junghenne müssen mindestens 8 cm und ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Nester werden nicht benötigt.

10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

Die Anforderungen gelten auch für Junghennen in Freilandhaltung.

Zusätzlich zu den Anforderungen zur Bodenhaltung gilt Folgendes:

— Ein Kaltscharrraum ist anzulegen. An den befestigten Kaltscharrraum muss über die gesamte Länge ein Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe anschließen.

— Der Kaltscharrraum muss auf der gesamten Stalllänge zu öffnen sein, Stützen ausgenommen.

Entwurf

— Auslaufflächen sind entsprechend der Trennung im Stall durch geeignete Zäune zu unterteilen.

— Je Henne sind 4 m² Außenfläche vorzuhalten.

— Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußere Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.

— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume und Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können. Schutzeinrichtungen dürfen maximal 10 m auseinanderliegen.

— Für Mobilställe gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen, ein Kaltscharrraum ist jedoch nicht erforderlich. Mobilställe sind mindestens alle zwei Wochen umzusetzen, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.

11. Anforderungen an die Mastputenhaltung

— Es dürfen maximal 2 500 Puten in einem Gebäude gehalten werden.

— Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 so ausgestattet sein und bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 30 kg und bei Putenhähnen maximal 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

— Der Stall muss mit einem Außenklimabereich ausgestattet sein, der den Vorgaben der „Niedersächsischen Empfehlung für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast“ (Anlage 2 des Anhangs 2 des Bezugserlasses zu d) entspricht.

— Die gesamte Stallbodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein.

— Die Auslassöffnungen (15 x 1 m Breite je 100 m Stalllängsseite) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Öffnungen müssen 0,80 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.

— Ein Auslauf mit mindestens 8 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.

Entwurf

— Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

— Neben lockerer, trockener Einstreu sind im Stall- und Außenklimabereich weitere veränderbare Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, z. B. Picksteine, Stroh/Heu in Körben oder Raufen. Es ist mindestens eine Beschäftigungsmöglichkeit ab der zweiten/dritten Lebenswoche für je 1.000 Tiere, ab der sechsten Lebenswoche für je 300 Tiere einzurichten.

 Neben der Einstreu und dem Beschäftigungsmaterial sind zusätzlich im Stall- und Außenklimabereich Strukturierungselemente anzubieten, z. B. Strohballen. Es ist mindestens ein Strohballen (mit einer Aufsitzfläche von ca. 2 m x 1,25 m =2,50 m²) ab der zweiten/dritten Lebenswoche für je 1.000 Tiere, ab der sechsten Lebenswoche für je 300 Tiere vorzuhalten.

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Puten/m².

12. Anforderungen an die Masthühnerhaltung

— Es dürfen maximal 6 000 Hühner in einem Gebäude gehalten werden.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 20 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallinnenfläche nicht überschreitet.

— Sitzstangen, erhöhte Ebenen oder Plateaus müssen für mindestens 10 % der eingestallten Masthühner verfügbar sein und mindestens 20 cm pro Tier messen.

— Der Stall muss mit einem Außenklimabereich versehen sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt und mindestens 20 % der Stallgrundfläche misst.

— Die nutzbare Stallbodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter lockerer, trockener Einstreu versehen werden.

— Stall und Auslauf sind so anzulegen, dass ein Abstand von 150 m zwischen der Stallöffnung und der äußeren Begrenzung des Auslaufs nicht überschritten wird.

— Ein Auslauf mit mindestens 4 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.

— Die Auslassöffnungen (4 lfd. Meter je 100 m² Stallfläche) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 0,5 m breit und 0,4 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die

Entwurf

Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.

— Mobilställe sind mindestens alle zwei Wochen umzusetzen.

— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume und Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) sowie sog. Leitbahnen zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können. Schutzeinrichtungen dürfen maximal 10 m auseinander liegen.

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal vier Masthühner/m².

13. Anforderungen an die Pekingentenhaltung

— Es dürfen maximal 4 000 weibliche oder 3 400 männliche Pekingenten in einem Gebäude gehalten werden.

— Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbare Stallfläche nicht überschreitet.

— Der Stall muss planbefestigt und mit geeignetem Material eingestreut sein. Als Einstreumaterialien werden Stroh- und Strohgemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen vorgeschrieben. Die Qualität der Einstreu muss trocken und locker sein. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und nachzustreuen.

— Der Stall muss mit einem befestigten Außenklimabereich verbunden sein, der sich mindestens über eine gesamte Stalllängsseite erstreckt.

— Die Fläche des Außenklimabereichs wird nicht auf die Besatzdichte angerechnet.

— Ausreichend bemessene Einrichtungen zur Gefiederpflege müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Diese müssen so gestaltet sein, dass die Enten ab dem 22. Lebenstag den Kopf komplett ins Wasser stecken und sich klares Wasser über den Körper verteilen können.

— Zur Tränkewasserversorgung werden offene Tränken angeboten, Nippeltränken sind nur ergänzend zulässig.

Entwurf

— Die Auslassöffnungen (4 m Klappen/100 m² Stall) sind gleichmäßig über die gesamte Stalllängsseite zu verteilen. Die Auslassöffnungen müssen 10 % der Stalllängsseite ausmachen. Die Öffnungen müssen 1 m breit sein und 0,50 m hoch sein. Stall und Außenklimabereich müssen sich auf einer Ebene befinden. Die Auslauföffnungen müssen verschließbar sein, z. B. durch Klappen. Für die Betreuungspersonen sind mindestens zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich einzurichten.

— Ein Weideauslauf mit mindestens 4,5 m² Fläche pro Tier ist vorzuhalten.

— Im Auslauf im Freien müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume und Sträucher; jeweils mindestens 5 m² Überdeckung) sowie sog. Leitbahnen zur Verfügung stehen, die so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Enten von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Enten/m².

14. Anforderungen an die Gänsehaltung

— Es dürfen maximal 2 500 Gänse in einer Einheit gehalten werden.

— Förderfähig ist die Weidehaltung.

— Mindestens 15 m² Weidefläche pro Tier müssen verfügbar sein.

— Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorgehalten werden, dessen Größe an die Tierzahl angepasst werden kann. Besatzdichte maximal drei Gänse/m².

— Ausreichend bemessene Einrichtungen zur Gefiederpflege müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Diese müssen so gestaltet sein, dass die Gänse ab dem 22. Lebenstag den Kopf komplett ins Wasser stecken und sich klares Wasser über den Körper verteilen können.

— Allen Gänsen muss ein ausreichender Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen zur Verfügung stehen.

Entwurf

Anlage 3

Punktesystem zur Vorhabenauswahl

1.	**Investitionsschwerpunkt**	**Punkte**
1.1	**Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2**	
1.1.1	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.2	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.3	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.4	Schweinehaltung - Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine	7
1.1.5	Schweinehaltung - Jung- und Zuchtsauen, Zuchteber	10
1.1.6	Geflügelhaltung	5
1.1.7	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle in Anlage 2 benannten Tierarten)	10

1.2	**Tiergerechte Haltung nach Anlage 1**	
1.2.1	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.2	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.3	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang	6
1.2.4	Schweinehaltung - Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine	1
1.2.5	Schweinehaltung - Jung- und Zuchtsauen, Zuchteber	5
1.2.6	Geflügelhaltung (außer Legehennenhaltung)	1
1.2.7	Geflügelhaltung (außer Legehennenhaltung) im Mobilstall	4
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle in Anlage 1 benannten Tierarten)	7

1.3	**Sonstige Schwerpunkte**

Entwurf

1.3.1	Klimatisierte Obst-/Gemüse-/Kartoffellagerhallen	9
1.3.2	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	6
1.3.3	Fahrsiloanlagen	5
1.3.4	Bewässerungsanlagen	4
1.3.5	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	3

2.	**Zusätzliche Punkte**	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EU) 2018/848*)	10
2.2	Stallbau-Investition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung — Abbau aller Stallplätze (mindestens 40 GV)	10
2.4	Schweinehaltung — anteiliger Abbau von Stallplätzen (mindestens 40 GV)	5
2.5	Bauvorhaben zur Kälbermast	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.7	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GV/ha	3
2.8	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (ausgenommen: Maschinen, Biobett-Systeme, Reinigungsplätze)	3
2.9	Hagelschutzsysteme, Frostschutzberegnungsanlagen	4
2.10	Rinderhaltung: Beendigung der Anbindehaltung	6
2.11	Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin/Betriebsleiter	3
2.12	Außerfamiliäre Hofnachfolge	2
2.13	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.14	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP Agri	2
2.15	Rinderhaltung: Kompostierungsstall	2

*) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.202, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6).“

Entwurf